



Aktuelles zur Umsatzsteuer: Zuordnungswahlrecht ist bis zum 31. Mai auszuüben!

Zuordnung zum Unternehmen für Zwecke des Vorsteuerabzugs

Der Vorsteuerabzug ist bereits bei Leistungsbezug (Empfang von sonstigen Leistungen und Erwerb von Gegenständen) anhand der beabsichtigten bzw. tatsächlichen Nutzung geltend zu machen. Dies gilt auch für Leistungen, die sofort verbraucht werden. Dabei setzt der Vorsteuerabzug grundsätzlich eine Zuordnung der Leistungen bzw. Gegenstände zum Unternehmen voraus.

Die Finanzverwaltung unterscheidet bei der Zuordnung zwischen

- Zuordnungsgeboten (bei voller unternehmerischer Nutzung)
- Zuordnungsverboten (bei unternehmerischer Nutzung von weniger als 10%)
- Zuordnungswahlrechten (bei teilweise unternehmerischer und teilweiser privater Nutzung)

Steht dem Unternehmer ein Zuordnungswahlrecht zu, kann er die Leistung entweder nicht, vollständig oder im Umfang der (beabsichtigten) unternehmerischen Nutzung seinem Unternehmensvermögen zuordnen. Dieses Zuordnungswahlrecht muss er bis spätestens 31.5. des auf den Leistungsbezug folgenden Kalenderjahres ausüben (nicht verlängerbare Ausschlussfrist!). Regelmäßig geschieht dies durch Geltendmachung des Vorsteuerabzugs im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung oder Jahreserklärung. Weicht die Höhe des Vorsteuerabzugsrechts jedoch von der tatsächlichen Zuordnungshöhe ab (z. B. aufgrund einer steuerfreien unternehmerischen Nutzung bzw. aufgrund des Vorsteuerabzugsausschlusses bei privat genutzten Gebäuden), muss bis spätestens 31.5. eine gesonderte Mitteilung an das Finanzamt erfolgen. Eine nachträgliche Zuordnung bzw. eine Vermutung der vollen Zuordnung einer empfangenen Leistung ist ohne entsprechende Mitteilung nicht möglich. Ein nachträglicher Vorsteuerabzug bzw. eine positiv wirkende Vorsteuerberichtigung könnten damit nicht mehr geltend gemacht werden.

Handlungsempfehlung

Folgende Checkliste kann dazu dienen, zu entscheiden, ob eine gesonderte Mitteilung an das Finanzamt bis **spätestens 31.5.2015** erfolgen sollte, um den Vorsteuerabzug bzw. eine positive Vorsteuerberichtigung tatsächlich noch zu ermöglichen:

1	Wurden im Jahr 2014 Leistungen bezogen oder unternehmerisch genutzte Gegenstände angeschafft, die teilweise unternehmerisch und teilweise privat (selbst bzw. durch das Personal) genutzt werden?	<input type="checkbox"/> Ja (weiter mit Frage 2) <input type="checkbox"/> Nein
2	Ist aufgrund der geltend gemachten Vorsteuern im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldungen der Umfang der Zuordnung ersichtlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (weiter mit Frage 3)
3	Wurde die Umsatzsteuerjahreserklärung 2014 bereits abgegeben und ist hier aus den geltend gemachten Vorsteuern der Umfang der Zuordnung ersichtlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (weiter unter 4.)
4	Es sollte bis spätestens 31.5.2015 ein formloses Schreiben an das zuständige Finanzamt geschickt werden, in dem der Umfang der Zuordnung mitgeteilt wird.	

Wenn Sie hierbei Unterstützungsbedarf haben, steht Ihnen das Umsatzsteuer-Team von Sonntag & Partner gerne zur Verfügung.



Ihre Ansprechpartnerin:



Dr. Stefanie Becker
Steuerberaterin
stefanie.becker@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 250 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de